

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

<b>alt</b> <b>vom 05.04.2019</b>	<b>neu</b>
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 05.04.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. <b>NW.</b> S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>13. April 2022</b> (GV. NRW. <b>S. 490</b>), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>19. Dezember 2019</b> (GV. NRW. <b>S. 1029</b>) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23. Juni 2021</b> (GV. NRW. <b>S. 762</b>), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom <b>09.12.2022</b> folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Gebühr</b></p> <p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Gebühr</b></p> <p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.</p> <p>(2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.</p> <p>(4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.</p> <p>(2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.</p> <p>(4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.</p>

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sachliche Gebührenbefreiung</b></p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,</li><li>2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</li><li>3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),</li><li>4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,</li><li>5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,</li><li>6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sachliche Gebührenbefreiung</b></p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,</li><li>2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</li><li>3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),</li><li>4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,</li><li>5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,</li><li>6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.</li></ol>

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Persönliche Gebührenbefreiung</b></p> <p>Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Persönliche Gebührenbefreiung</b></p> <p>Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.</p> <p>(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.</p> <p>(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Besondere bare Auslagen</b></p> <p>(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Besondere bare Auslagen</b></p> <p>(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p>

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

<b>alt vom 05.04.2019</b>	<b>neu</b>
<p>(2) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,</li><li>b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li><li>c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,</li><li>d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,</li><li>e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.</li></ul> <p>(3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.</p>	<p>(2) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,</li><li>b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li><li>c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,</li><li>d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,</li><li>e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.</li></ul> <p>(3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.</p> <p>(2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.</p> <p>(2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>

## Synopse

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

<b>alt</b> <b>vom 05.04.2019</b>	<b>neu</b>
<p data-bbox="533 459 719 520"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="163 560 1088 647">Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.</p>	<p data-bbox="1487 459 1673 520"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="1111 560 2040 647">Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 05.04.2019 außer Kraft.</p>

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf			Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		
Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
<b>1</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen</b>		<b>1</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</b>		<b>1.1</b>	<b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke  bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  im Format DIN A3 für jede Seite	0,70 0,40  0,90	1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke  bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  im Format DIN A3 für jede Seite	0,70 0,40  0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke  im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70	1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke  im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00	1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00	1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
	ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50		ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>		<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00	1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00
<b>1.3</b>	<b>Veröffentlichungen</b>		<b>1.3</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50	1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00	1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00	1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00
<b>1.4</b>	<b>Reprographische Dienstleistungen</b>		<b>1.4</b>	<b>Reprographische Dienstleistungen</b>	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen  Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00	1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen  Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
	zzgl. Sachkosten je Blatt:			zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50		Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00		Format größer DIN A2	5,00
<b>1.5</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>		<b>1.5</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	für jede Seite	0,35		für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.			Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
<b>1.6</b>	<b>Gewährung von Akteneinsicht</b>		<b>1.6</b>	<b>Gewährung von Akteneinsicht</b>	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	11,00	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	11,00
<b>1.7</b>	<b>Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung</b>		<b>1.7</b>	<b>Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung</b>	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
<b>1.8</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>		<b>1.8</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene 15 Minuten	15,25		je angefangene 15 Minuten	15,25

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
<b>1.9</b>	<b>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b>  je angefangene 10 Minuten	8,00	<b>1.9</b>	<b>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b>  je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>1.10</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00	<b>1.10</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
<b>1.11</b>	<b>Auskünfte (Archiv)</b>		<b>1.11</b>	<b>Auskünfte (Archiv)</b>	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00	1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
<b>2</b>	<b>Verkehrssicherheit an Kreisstraßen</b>		<b>2</b>	<b>Verkehrssicherheit an Kreisstraßen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen</b>		<b>2.1</b>	<b>Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen</b>	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00	2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
<b>3</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>		<b>3</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>	
<b>3.1</b>	<b>Zufahrten und Zugänge</b>		<b>3.1</b>	<b>Zufahrten und Zugänge</b>	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00- 250,00 jähr- lich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnerei, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00- 250,00 jähr- lich

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich
<b>3.2</b>	<b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.2</b>	<b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00- 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
<b>3.3</b>	<b>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.3</b>	<b>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
<b>3.4</b>	<b>Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.4</b>	<b>Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in An- spruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtun- gen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtun- gen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrs- fläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
<b>3.5</b>	<b>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.5</b>	<b>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 - 500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 – 500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
<b>3.6</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b> Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.		<b>3.6</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b> Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
<b>4</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b>		<b>4</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bescheinigungen im Förderverfahren</b>		<b>4.1</b>	<b>Bescheinigungen im Förderverfahren</b>	

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
<b>5</b>	<b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b>		<b>5</b>	<b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b>	
<b>5.1</b>	<b>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG</b>		<b>5.1</b>	<b>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG</b>	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten			Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00	5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50	5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25	5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25
<b>6</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</b>		<b>6</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</b>	
<b>6.1</b>	<b>entfallen</b>		<b>6.1</b>	<b>entfallen</b>	

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
6.2	<b>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</b> je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00	6.2	<b>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</b> je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b>		6.3	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b>	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen		6.3.3	entfallen	

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
7	<p><b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</b></p> <p><b>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li> <li>• Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li> <li>• Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden.</li> <li>• Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste.</li> <li>• Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen.</li> <li>• Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Da-</li> </ul>		7	<p><b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</b></p> <p><b>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li> <li>• Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind.</li> <li>• Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden.</li> <li>• Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste.</li> <li>• Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen.</li> <li>• Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Da-</li> </ul>	

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab <b>01.01.2023</b>	Gebühr EURO
	<p>tenbezugs nicht anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</li> </ul>			<p>tenbezugs nicht anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</li> </ul>	
<b>7.1</b>	<b>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</b>		<b>7.1</b>	<b>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</b>	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00	7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
7.1.2	entfallen		7.1.2	entfallen	
<b>7.2</b>	<b>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</b>		<b>7.2</b>	<b>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</b>	
	Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:			Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:	
	<b>Gebühr = B x T x N</b>			<b>Gebühr = B x T x N</b>	
	wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.			wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00	7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00

## Synopsis

### Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer                      N = 1,0  b) bis zu 20 Nutzer                      N = 1,5  c) bis zu 100 Nutzer                      N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>		7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer                      N = 1,0  b) bis zu 20 Nutzer                      N = 1,5  c) bis zu 100 Nutzer                      N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>	
<b>7.3</b>	<b>Rahmenverträge</b>		<b>7.3</b>	<b>Rahmenverträge</b>	
	Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.			Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
<b>7.4</b>	<b>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</b>		<b>7.4</b>	<b>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</b>	
7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</li> <li>2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</li> </ol>		7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</li> <li>2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</li> </ol>	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.		7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	